

35. Bedeutung des Wortes „unmittelbar“ in Nr. 13 Abs. 6 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vom 18. November 1872 zum Brauenergesetz vom 31. Mai 1872.
Centralblatt für die Abgabengesetzgebung in den preussischen Staaten 1872
S. 364.

II. Straffenat. Urth. v. 16. Januar 1880 g. S. Rep. 361/79.

- I. Kreisgericht Graudenz.
- II. Appellationsgericht Marienwerder.

Bei einer Revision der Bierbrauerei der Frau W. zu Gr. durch einen Steueraufscher am 16. August 1878 ist ein Bierzug noch sehr stark dampfend auf dem Kühlschiff vorgefunden und die Menge desselben zu 6750 Liter ermittelt worden. Die an diesem Tage aus eingemaischten 24 Centnern Gersteimalzschrot zu ziehende Biermenge war jedoch nur zu 6000 Liter deklariert. Von der hiernach sich ergebenden Plusdifferenz von 750 Litern waren 600 Liter abzusetzen, da nach

§. 35 Nr. 4 des Brausteuergesetzes vom 31. Mai 1872 eine Abweichung der gezogenen Biermenge von dem deklarirten Bierzuge um 10 Prozent für straffrei erklärt ist. Wegen des weiteren Plus von 150 Litern würde der Angeklagte als Verwalter und Vorstand der Brauerei nach §. 35 Nr. 4 eine Ordnungsstrafe von 5—50 Thalern verwirkt haben, wenn ihm nicht die Nr. 13 Abs. 6 der Ausführungsbestimmungen zum Brausteuergesetz zur Seite stände. Diese Bestimmung lautet:

„In denjenigen Brauereien, deren Einmischungen gar nicht oder „doch nicht ausreichend haben überwacht werden können, ist in der Regel „rechtzeitig die Revision des Bierzuges auf dem zu diesem Zwecke ver- „messenen Gefäßen vorzunehmen und das Ergebnis in das Steuerbuch „einzutragen. Bei Ermittlung des Bierzuges auf dem Kühlschiffe sind „für das auf demselben stattfindende Verdampfen, sofern die Revision „unmittelbar nach dem Ablassen der Würze auf das Kühlschiff er- „folgt, 10 Prozent in Abzug zu bringen.“

Im vorliegenden Falle hatte die Revision nach der Aussage des Steuerbeamten etwa eine halbe, nach der Angabe des Brauereiverwalters eine viertel Stunde nach dem Aufpumpen des Bieres stattgefunden. Die Vorinstanzen erachteten die oben mitgetheilten Bestimmungen hier für anwendbar, indem sie annahmen, daß die Revision im Sinne der Ausführungsbestimmungen „unmittelbar“ nach dem Ablassen der Würze erfolgt sei.

Der Provinzialsteuereudirektor zu D. erhob Nichtigkeitsbeschwerde, rügte Gesetzesverletzung und machte geltend, daß der Wortlaut und Wortsinne der fraglichen Ausführungsverordnung unzweideutig ergebe, daß die Revision unmittelbar d. h. sofort nach dem bezeichneten Betriebsmomente vorgenommen werde.

Die Nichtigkeitsbeschwerde wurde verworfen.

Aus den Gründen:

„Es mag dem Imploranten zugegeben werden, daß das Wort „unmittelbar“, wenn damit der Zeitraum bezeichnet werden soll, nach welchem eine Handlung auf die andere gefolgt ist, seinem Wortlaute nach besagt, daß zwischen beiden Handlungen kein Zeitraum in der Mitte liegt. Allein in dieser Bedeutung würde das Wort praktisch unverwendbar sein, weil zwischen zwei Handlungen, von welchen bestimmungsgemäß die eine auf die andere folgen soll, stets irgend ein,

wenn auch vielleicht nur ein äußerst kleiner Zeitraum liegt. Daß das Wort „unmittelbar“ in den Ausführungsbestimmungen zum Brausteuer-gesetz vom 31. Mai 1872 in diesem Sinne nicht gebraucht ist, ergibt sich hiernach von selbst. Hat man sich daher an den gewöhnlichen Wortfinn, d. h. an die Bedeutung des Wortes zu halten, welche demselben im täglichen Leben beigelegt wird, so kann darin nur die Bezeichnung für das unvermittelte, rasche Aufeinanderfolgen zweier Ereignisse oder Handlungen gefunden werden. Wie viel Zeit zwischen den auf einander folgenden Handlungen liegen darf, um sie noch als unmittelbar aufeinanderfolgend bezeichnen zu können, läßt sich schon deshalb nicht ziffermäßig feststellen, weil diese Bezeichnung immer eine relative Bedeutung hat und nach Lage der Verhältnisse, unter welchen sie gebraucht wird, einen ganz verschiedenen Zeitraum umfassen kann.

Wenn die Ausführungsbestimmungen zehn Prozent der auf das Kühlschiff abgelassenen Biermenge auf das Verdampfen rechnen und deshalb einen Abzug dieses Prozentsatzes von der zu versteuernden Masse zulassen, vorausgesetzt, daß die Revision unmittelbar nach dem Abfluß der Würze auf das Kühlschiff erfolgt, so ist diese Bedingung der Abzugsbewilligung allerdings dahin zu verstehen, daß die Revision und Feststellung des auf dem Kühlschiff befindlichen Quantum sofort erfolgt, nachdem der Abdampfungsprozeß begonnen hat, der mit dem Abfluß auf das Kühlschiff alsbald seinen Anfang nimmt. Denn nur auf das Abdampfen der ganzen, auf das Kühlschiff gelangten Menge werden zehn Prozent gerechnet, und dieser Prozentsatz kann dann nicht mehr maßgebend sein, wenn durch Verdampfen eine Volumenverringernng schon eingetreten ist. Eine Steuerverkürzung müßte erfolgen, wenn, obwohl ein Teil der Masse bereits verdampft ist, dennoch von dem Reste noch der volle Satz von zehn Prozent zu Gunte gerechnet würde.

Dieser Begriff einer unmittelbar nach dem Anspumpen erfolgten Revision ist von dem Appellationsrichter allerdings nicht in genügender Präzision zum Ausdruck gebracht, wenn er den Nachlaß schon unter der Voraussetzung zuläßt, daß keine erhebliche Zeit, wozu er auch eine Viertel oder halbe Stunde rechnet, seit dem Aufguß bis zur Vermessung verflossen ist. Da aber der zweite Richter zugleich annimmt, daß unter den konkreten Umständen bei der Menge des aufgelassenen Quantum

und in der heißen Jahreszeit der Abdampfungsprozeß kaum begonnen haben konnte, als die Revision erfolgte, so läßt sich eine rechtsirrtümliche Auffassung der fraglichen Übergangsbestimmung nicht anerkennen und war deshalb die Nichtigkeitsbeschwerde zurückzuweisen.“